

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 17. März 2021

Seite 1

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Veröffentlichung des Amtsblattes des Landkreises Starnberg; amtliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
- ▼ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Neubau Fachoberschule Starnberg; Abbrucharbeiten Seilerweg
- ▼ Satzung für das Jugendamt des Landkreises Starnberg vom 14.12.2020
- ▼ Beschlussauszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 14.12.2020 öffentlich Zu TOP: 7 Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Starnberg
- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet für Brunnen IV Andechs in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) zur öffentlichen Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße und östlich der Riedeselstraße Fassung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7207 für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches
 - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
 - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“

Bekanntmachung des Amperverbandes

- ▼ Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschluss des Amperverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019

◆ Veröffentlichung des Amtsblattes des Landkreises Starnberg; amtliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt:

Das Amtsblatt des Landkreises Starnberg wird ab sofort – ergänzend zur Veröffentlichung im Lokalteil des Starnberger Merkur und im Starnberger Kreisboten – auch in elektronischer Form auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg (www.lk-starnberg.de) veröffentlicht. Ist es im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erforderlich, Inzidenzwerte und daran geknüpfte Rechtsfolgen oder Allgemeinverfügungen kurzfristig amtlich bekannt zu machen, genügen die elektronische Veröffentlichung des Amtsblattes auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg sowie der Aushang des Amtsblattes im Eingangsbereich des Landratsamtes Starnberg (Schaukasten).

Begründung:

Die geltende 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) sieht in Abhängigkeit zum aktuellen Inzidenzwert Lockerungen für bestimmte Bereiche wie beispielsweise den Einzelhandel oder einzelne Kulturstätten vor. Wird der hierfür maßgebliche Inzidenzwert an drei Tagen in Folge über- oder unterschritten, muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies entweder noch am selben Tag oder spätestens am Folgetag amtlich bekannt machen und auf die geänderte Rechtslage hinweisen.

Darüber hinaus sieht § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV vor, dass die Kreisverwaltungsbehörden

am Freitag jeder Woche die aktuelle Inzidenzeinstufung des Landkreises und die sich hieraus ergebenden inzidenzwertabhängigen Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen amtlich bekanntmachen.

Die amtliche Bekanntmachung des Inzidenzwertes hat aus Gründen der Rechtsklarheit gemäß Art. 51 Abs. 1 LStVG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 LKrO im Amtsblatt des Landkreises zu erfolgen. Der amtlichen Bekanntmachung kommt dabei konstitutive Wirkung für die hieran anknüpfenden Regelungen zu. Die Bekanntgabe des Inzidenzwertes durch bloße Pressemitteilung wäre hierfür nicht ausreichend.

Gemäß dem Beschluss des Kreisausschuss vom 1. Januar 2006 wird das Amtsblatt des Landkreises Starnberg aktuell sowohl im Lokalteil des Starnberger Merkur als auch im Starnberger Kreisboten veröffentlicht. Aus zeitlichen Gründen ist es jedoch nicht möglich, die amtliche Bekanntmachung des tagesaktuellen Inzidenzwertes in der am selben Tag erscheinenden gedruckten Zeitung zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass das Amtsblatt zukünftig ergänzend zur bislang üblichen Veröffentlichung in den o.g. Zeitungen auch in elektronischer Form auf der Homepage des Landratsamtes Starnberg (www.lk-starnberg.de) veröffentlicht wird. Hierdurch können notwendig werdende amtliche Bekanntmachung noch am selben Tag veröffentlicht werden und die sich aus der 12. BayIfSMV ergebenden Anforderungen rasch und flexibel umgesetzt werden.

Da sich die maßgeblichen Inzidenzwerte häufig schon innerhalb kürzester Zeit wieder verändern und die hieran anknüpfenden, inzidenzabhängigen Regelungen rasch überholt sein können, empfiehlt es sich, entsprechende Bekanntmachungen sowie kurzfristig notwendige Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sogar ausschließlich in elektronischer Form auf der Homepage zu veröffentlichen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass in den Zeitungen veröffentlichte amtliche Bekanntmachungen zum Inzidenzwert oder Allgemeinverfügungen bei ihrem Erscheinen bereits wieder veraltet sind.

Bürger*innen, die keinen Zugriff auf das Internet haben, können das Amtsblatt im Schaukasten im Eingangsbereich des Landratsamtes Starnberg einsehen. Interessierte Bürger*innen können sich zudem auf unserer Homepage im Newsletter für das Amtsblatt eintragen.

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

◆ EU-weite Ausschreibung nach VOB/A; Neubau Fachoberschule Starnberg; Abbrucharbeiten Seilerweg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 08.03.2021 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Neubau Fachoberschule Starnberg
Abbrucharbeiten Seilerweg (FOS_EU_4/21),
Offenes Verfahren

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://plattform.aumass.de/Veroeffentlichung/av1395a1-eu> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 11.03.2021

Landkreis Starnberg

Amthlicher Hinweis: Der in der Satzung als „Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe I“ benannte Fachbereich trägt bis auf Weiteres weiterhin die Bezeichnung „Fachbereich Kinder, Jugend und Familie“. Der in der Satzung als „Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe II“ bezeichnete Fachbereich trägt bis auf Weiteres weiterhin die Bezeichnung „Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport“.

◆ Satzung für das Jugendamt des Landkreises Starnberg vom 14.12.2020

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, erlässt der Kreistag folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

(1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisjugendamt Starnberg. Seine Verwaltung gliedert sich in zwei voneinander unabhängige Fachbereiche,

1. den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe I und
2. den Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe II.

(2) Dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe I obliegen

1. der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Einzelfall nach § 8a Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Art. 14 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG),
2. die Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11 bis 41 SGB VIII, soweit sie nicht dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe II obliegen (Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 dieser Satzung),
3. die anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 42 bis 60 SGB VIII,
4. die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 74a SGB VIII,
5. die Anerkennung als Träger*in der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG,
6. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
7. der ordnungsrechtliche Jugendschutz nach §§ 4 bis 6, 8 und 28 Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Art. 54 bis 57 AGSG,
8. der Unterhaltsvorschluss nach §§ 1 bis 13 Unterhaltsvorschlussgesetz (UhVorschG) und Art. 62 AGSG,
9. die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 1 bis 34 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) obliegenden Aufgaben.

(3) Dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe II obliegen

1. der Schutz von Kindern und Jugendlichen auf struktureller Ebene nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG,
2. die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 bis 15 SGB VIII, ausgenommen des Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII,
3. die Angebote der Familienbildung sowie Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII,
4. die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII sowie
5. der Sportbetrieb und die Sportförderung.

(3) Beiden Fachbereichen gemeinsam obliegen, jeweils bezogen auf den eigenen Aufgabenbereich, die sich aus §§ 1 bis 8, 9, 10, 61 bis 106 SGB VIII und Art. 12 bis 66 AGSG ergebenden Aufgaben, soweit sie nicht allein dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe I obliegen (Abs. 2 Nrn. 4 bis 8 dieser Satzung). Sie erfüllen diese Aufgaben im gegenseitigen Benehmen.

(4) Die Aufgaben werden durch den Jugendhil-

fausschuss (JHA) und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

(1) Die beiden Fachbereiche nach § 1 dieser Satzung sind Dienststellen des Landratsamtes Starnberg.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Landrats von den dafür bestellten Leiter*innen der jeweils zuständigen Fachbereiche geführt.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(4) Die Leiter*innen der jeweiligen Fachbereiche führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils eigenständig aus; hierzu gehört auch die Vertretung in den einzelnen Bereichen nach außen.

(5) Die Zusammenarbeit und Kooperation der Fachbereiche untereinander folgt den verwaltungsorganisatorischen Vorgaben im Landratsamt.

(6) Die Fachbereiche unterstützen die*den Vorsitzende*n des JHA bei der Vorbereitung der Sitzungen des JHA. Die Federführung für den JHA, einschließlich Fertigung der Sitzungsniederschriften, obliegt dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe I. Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe II liefert die seine Aufgaben betreffenden Unterlagen und Beschlussvorlagen zu. Die angemeldeten Themen sind auf die Tagesordnung zu setzen. Über die Absetzung eines Tagesordnungspunktes entscheidet die*der jeweils zuständige Fachbereichsleiter*in. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse obliegt dem jeweils federführend betroffenen Fachbereich.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem JHA gehören 15 stimmberechtigte und elf beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn die*der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem JHA als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des JHA sind:

1. der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreistags (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG)
2. sieben Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VIII),
3. eine vom Kreistag gewählte Person, die in der Jugendhilfe erfahren ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB VIII),
4. sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Personen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem JHA neben den Leiter*innen der beiden Fachbereiche im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 AGSG die in Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 AGSG genannten Mitglieder sowie nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein*e Vertreter*in

1. der Katholischen Kirche und
2. der Evangelisch-Lutherischen Kirche an.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein*e Stellvertreter*in zu benennen und zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 AGSG).

(5) Der JHA oder sein*e Vorsitzende*r soll in An gelegenheiten, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besonders betreffen, eine*n Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft für Behin

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 17. März 2021

Seite 2

dertenfragen im Landkreis Starnberg hinzuziehen.

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des JHA werden durch Beschluss des Kreistags bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wähler*innengruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistags abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des JHA (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter*innen werden durch Beschluss des Kreistags bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der JHA beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der JHA soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung der Leiter*innen der Fachbereiche ist der JHA zu hören.
- (3) Der JHA hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der JHA nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorbereitung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
 6. Förderung der Träger*innen der freien Jugendhilfe; der JHA kann hierfür Fördergrundsätze oder Richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Träger*innen der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach

§ 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der JHA kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder Richtlinien beschließen,

8. Entgegennahme der jährlichen Berichte der beiden Fachbereiche; der erste Bericht nach Beginn der Wahlzeit wird auch im Kreisausschuss und im Kreistag behandelt,

9. Erlass einer Geschäftsordnung für den JHA.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im JHA führt der Landrat; er bestimmt ein Mitglied des Kreistags, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat ein Mitglied des Kreistags zur* zum Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er ein Mitglied des Kreistags für die Stellvertretung.
- (2) Der JHA tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei der*dem Vorsitzenden des JHA oder bei der Verwaltung des Fachbereichs Kinder- und Jugendhilfe I beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des JHA.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des JHA werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der JHA kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der JHA fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des JHA führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (4) Die*der Leiter*in des jeweils betroffenen Fachbereichs ist zu den Sitzungen der Unterausschüsse einzuladen.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte*innen, Richter*innen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem JHA aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamte*innen und Richter*innen (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des JHA erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des JHA teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorbereitenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

schüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der JHA

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Der JHA kann sich dabei der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses bedienen und wird von dem jeweils betroffenen Fachbereich unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im JHA vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger*innen kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem die Träger*in angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger*innen sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des JHA und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.

- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger*innen der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der JHA.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2016, in Kraft getreten zum 01.01.2017, außer Kraft.

Landratsamt Starnberg

Starnberg, 14.12.2020

Stefan Frey, Landrat

◆ **Beschlussauszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 14.12.2020 öffentlich Zu TOP: 7 Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Starnberg**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Kreisausschusses:

Die Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und den Fachbereich Jugendarbeit, Erziehungsberatung und Sport des Landkreises Starnberg vom 19.12.2016 wird zum 01.01.2021 durch die angefügte Satzung für das Jugendamt des Landkreises Starnberg vom 14.12.2020 ersetzt. Diese darin benannten Bezeichnungen sind vorläufig. **Die darin genannten Bezeichnungen der beiden Fachbereiche sind vorläufig. Die Verwaltung des Landratsamtes Starnberg**

wird beauftragt, geeignete Bezeichnungen festzusetzen. Entsprechend wird die Satzung in § 1 Abs. 2 und 3 dahingehend geändert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Der Vorsitzende

Stefan Frey, Landrat

Sitzung des Kreistages am 14.12.2020

◆ **Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet für Brunnen IV Andechs in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) zur öffentlichen Wasserversorgung der Wassergewinnung Vierseenland gKU**

vom 15. März 2021

Das Landratsamt Starnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), i.V.m. Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), sowie i.V.m. § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Februar 2021 (GVBl. S. 26), folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet der Wassergewinnung Vierseenland gKU wird in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet für den Brunnen IV Andechs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1827/3, Gemarkung Frieding, Gemeinde Andechs, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 9 erlassen. Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Wassergewinnung Vierseenland gKU, Mitterweg 3, 82211 Herrsching.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus

1. Fassungsgebiet (Zone W I)

1. engeren Schutzzone (Zone W II) und

1. weiteren Schutzzone (Zone W III).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan vom 15.03.2021 im Maßstab = 1 : 10.000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der für die genaue Grenzziehung maßgebende Lageplan vom 15.03.2021 im Maßstab = 1 : 5.000, welcher ebenfalls zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt wird, ist im Landratsamt Starnberg, in der Gemeinde Andechs sowie in den Diensträumen der Wassergewinnung Vierseenland gKU niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Brunnenfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 17. März 2021

Seite 3

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche	verboten ausgenommen - Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und - gartenbauliche oder landschaftsgärtnerische Maßnahmen, sofern die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen sowie Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen, natürlichen und unbelasteten Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.8 und 6.12)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Tunnelbauten		verboten

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)

2.1	Rohrfernleitungsanlagen oder selbstständige Rohrleitungsanlagen (sofern keine Zuordnung zu einer Anlage möglich ist) zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		verboten
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten für Kleinkläranlagen gemäß Nr. 3.1 ist Befreiung grundsätzlich möglich	verboten

3.6	Anlagen zur Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.7	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen	verboten
3.8	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone W II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten		verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Motorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	nur zulässig unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils aktuellen Fassung	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldüngern zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 17. März 2021

Seite 4

5. bei baulichen Anlagen

5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.8 <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn unterirdische Gebäudeteile wasserdicht ausgeführt werden, sofern die Gründungssohle weniger als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt 	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	<p>ausgenommen die Erweiterung des bestehenden Wertstoffhofes gemäß Anlage 2, Ziffer 4</p>	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 eingehalten werden <p>sofern zur engeren Schutzzone W II ein Mindestabstand von 100 m eingehalten wird</p>	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen</p>	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4</p>	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	<p>nur zulässig wie bei Nr. 6.2</p>	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<p>nur zulässig</p> <p>unter Beachtung der jeweils gültigen Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)</p>	verboten
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	<p>verboten</p>	verboten
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	<p>erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich</p> <p>Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche mit tiefgreifender Bodenbearbeitung darf erst ab 15. November erfolgen (Ausnahme: Mais).</p> <p>Die Bodenbearbeitung vor Mais darf erst ab 1. April erfolgen.</p>	verboten
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	<p>verboten, mit Ausnahme von Kalkdünger</p> <p>Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt</p>	verboten
6.6	Lagerung von Gärfutter und Gärsubstrat außerhalb von ortsfesten Anlagen (siehe unter Nr. 5.5)	<p>nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-saferwartung sowie Ballensilage</p>	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	<p>nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind</p>	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	<p>-----</p>	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - verboten für Terbutylazin und Glyphosat 	verboten
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	<p>verboten</p>	verboten
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<p>nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität</p>	verboten
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	<p>-----</p>	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen

6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	<p>nur Gewächshäuser mit geschlossenem Be- und Entwässerungssystem zulässig</p>	verboten
6.14	Rodung oder Kahlschlag größer als ein Tagwerk (= 3.400 m ²) oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	<p>nicht zulässig</p> <p>mit Ausnahme von Kalamitäten</p>	verboten
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	<p>verboten</p>	verboten

siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ hingewiesen. Das Arbeitsblatt DWA-A 792 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ konkretisiert die wasserwirtschaftlichen Anforderung an Anlagen im landwirtschaftlichen Bereich und enthält nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (z.B. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung. Leckageerkennungssysteme bedürfen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder allgemeine Bauartgenehmigungen). Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit den nachgeordneten Fachbehörden sowie die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e.V. (ALB) erstellen und führen entsprechendes Informationsmaterial (insbesondere „Anforderungen der AwSV DWA-A 792 TRwS bei JGS-Anlagen“).

(2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

zenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg und des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu dulden.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.4, 3.7 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 4 Befreiungen

(1) Das Landratsamt Starnberg kann von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn

1. der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzen-

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

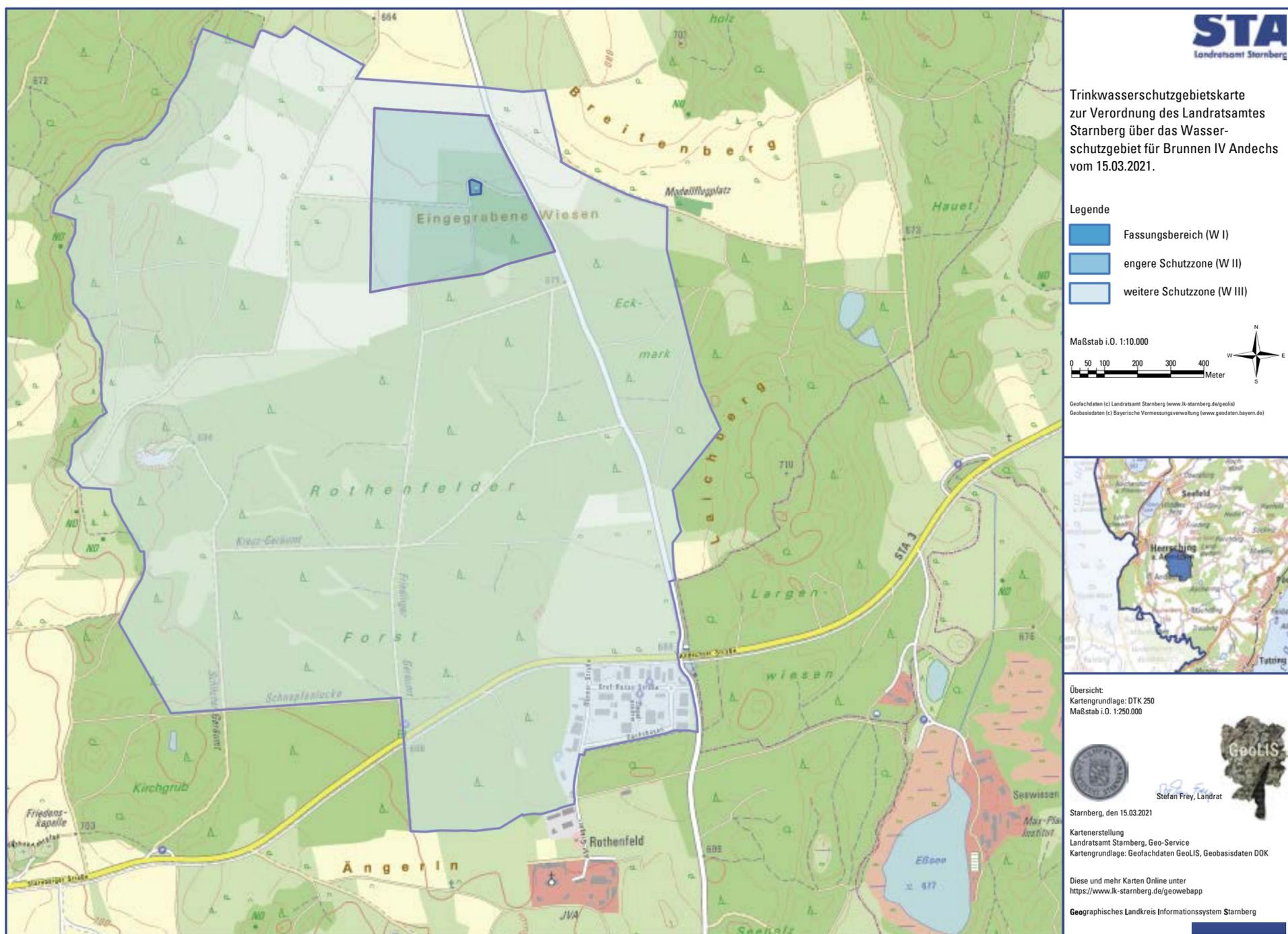
1. einem Verbot oder Gebot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5, 6 und 7 nicht duldet.

§ 10 Anlagen

Die Anlage 1 „Lageplan vom 15.03.2021 im Maßstab = 1 : 10.000“ sowie die Anlage 2 „Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs“ werden zum Bestandteil dieser Verordnung erklärt.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs vom 03.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 45 vom 06.11.1997) sowie die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg über hygienische Verbote in der engeren Schutzzone W II des Wasserschutzgebietes Andechs Brunnen IV vom 12.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 50 vom 31.12.2013) außer Kraft.

Starnberg, den 15.03.2021

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Anhang:

Anlage 1: Lageplan vom 15.03.2021 im Maßstab = 1 : 10.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6 des Verbotskatalogs

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich W I und in der engeren Schutzzone W II sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone W III sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gemäß § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
- oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone W III – auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoff-

höfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6 und 6.9,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden keine über die Regelungen der AwSV hinausgehenden Anforderungen gestellt.

4. Erweiterung Wertstoffhof (zu Nr. 5.2)

Für die Erweiterung des bestehenden Wertstoffhofes der AWISTA auf Fl.-Nr. 2083/1, Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs, an dessen Südwest-Ecke liegt bereits eine konkrete Planung vor. Diese beinhaltet eine Ausdehnung der Fläche um rund 3.200 m² auf das Grundstück Fl.-Nr. 2076, Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs.

5. Technische Anforderungen an Stallungen (zu Nr. 5.3)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Die Dichtheit der Gülle- bzw. Jauchehalter sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekänten ist im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (DIBt-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehränken, etc.) überschritten wird.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

10. Ausgabe vom 17. März 2021

Seite 6

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13)

- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthaugung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freilandenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten. Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8072 für das Gebiet nördlich der Friedhofstraße und östlich der Riedeselstraße Fassung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 21.01.2021 den Satzungsbeschluss zum betreffenden Bebauungsplan in der Fassung vom 19.11.2020 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt gleichfalls eingesehen werden. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 – 148. Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter www.starnberg.de abgerufen werden.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.11.2020 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 05.03.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 7207 für das Gebiet nördlich des Angerwegs, östlich der Uneringer Straße und westlich des Hochstadter Wegs, Gemarkung Hadorf, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 sowie unter Änderung der Planungsziele erneut am 07.11.2019 beschlossen, für die Grundstücke Fl. Nrn. 314, 314/6 sowie für Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 259, 308 und 309, jeweils der Gemarkung Hadorf, einen Bebauungsplan aufzustellen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit eingeräumt, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, zu unterrichten. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen mit Fassungsdatum vom 21.01.2021 sind dazu in der Zeit

vom 22.03.2021 bis zum 23.04.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, einsehbar. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Zusätzlich können die einschlägigen Unterlagen spätestens ab dem 22.03.2021 nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 7207“ unter www.starnberg.de oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden.

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon (08151 / 772 – 173); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der gegenwärtigen Lage möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies

auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Starnberg, den 11.03.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

„Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.“

◆ **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung in der Fassung vom 10.11.2020 als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung sowie den Umweltbericht gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung, ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 10.11.2020 zum Bebauungsplan Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

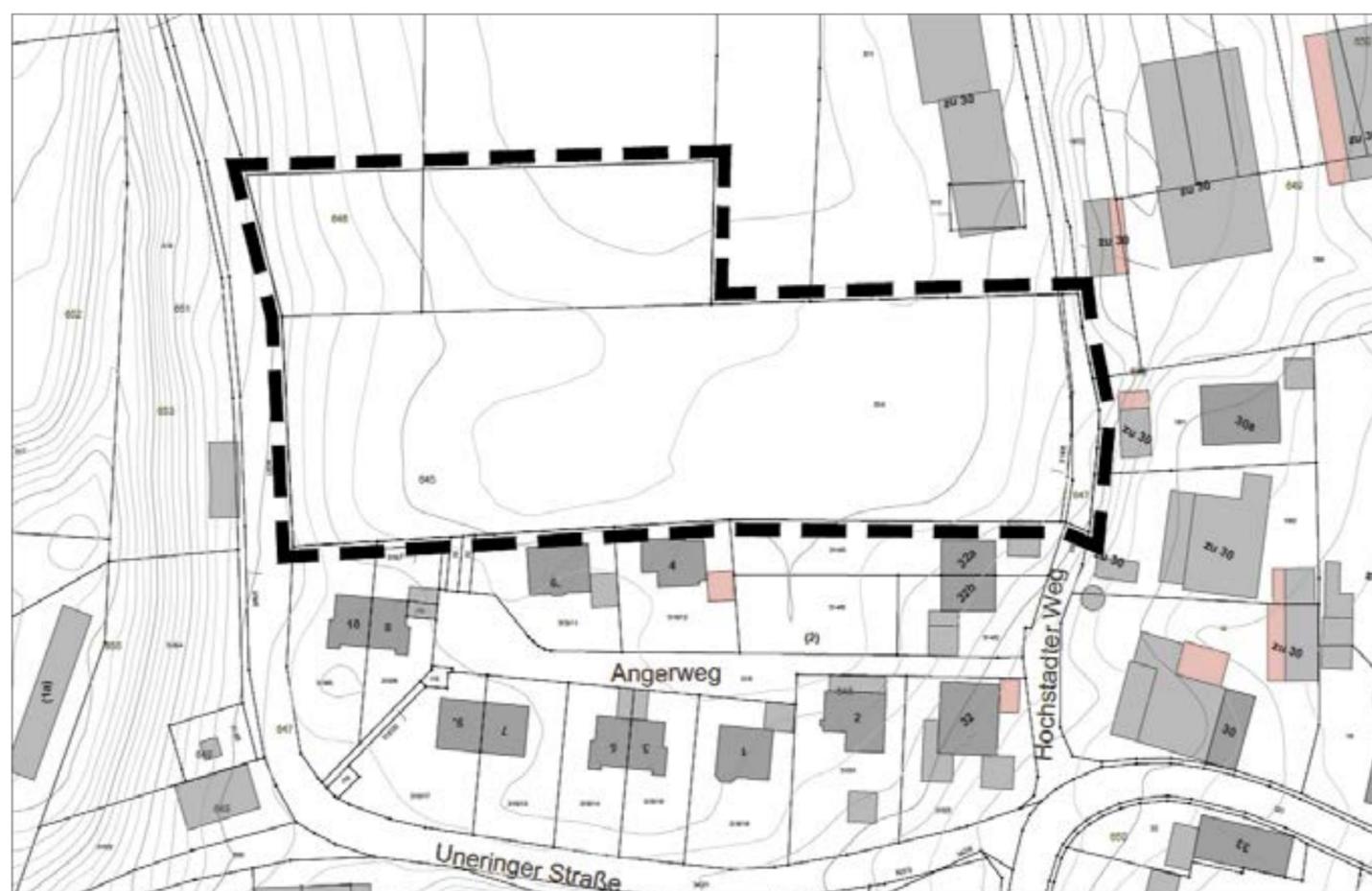
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

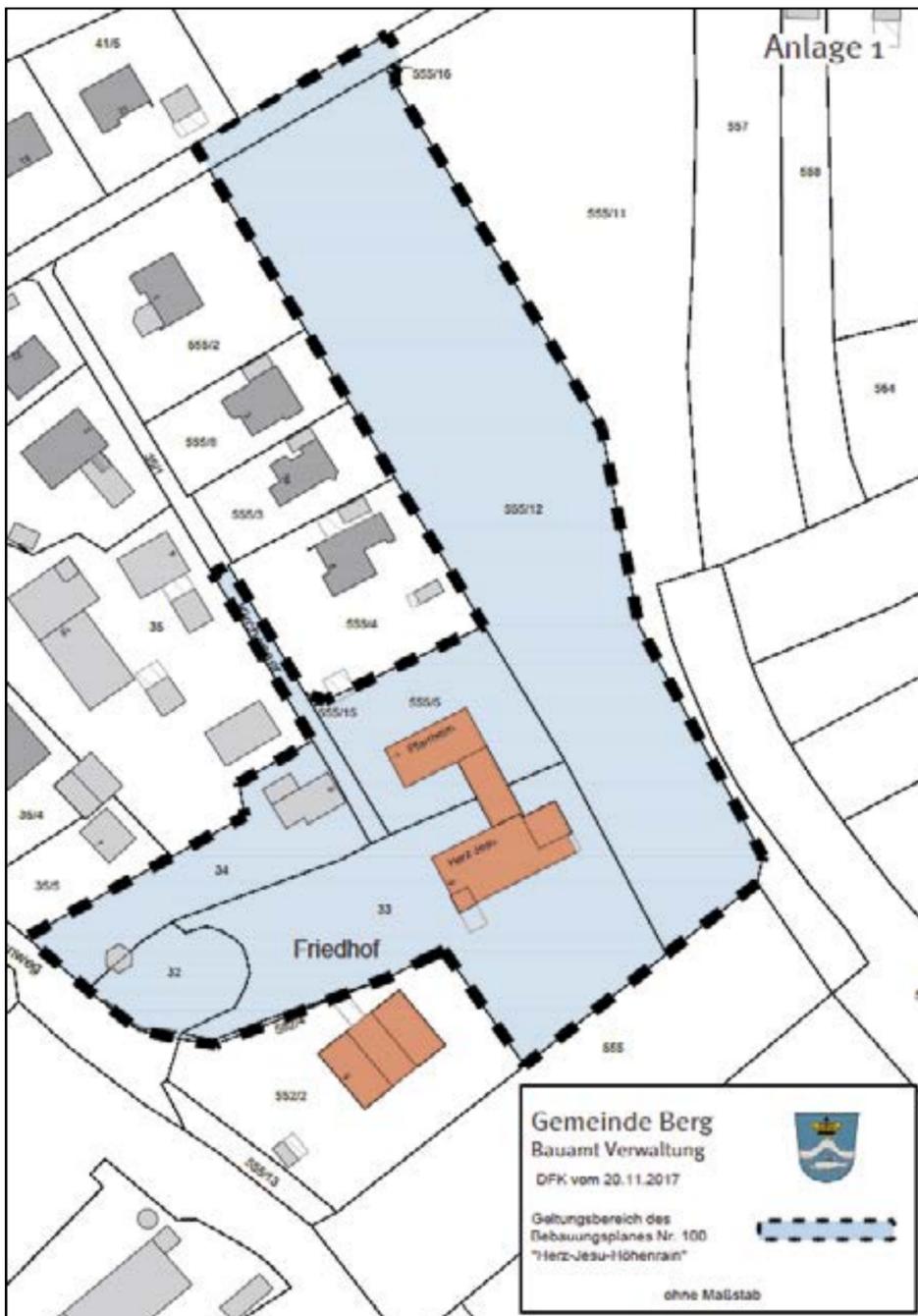
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Herz Jesu Höhenrain“

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche



Planungsumgriff – Bebauungsplan Nr. 7207



nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, den 05.03.2021

R. Steigenberger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des AmperVerband

AmperVerband
Josef-Kistler-Weg 20
82140 Olching

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschluss des AmperVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des AmperVerbandes stellte gemäß Art. 26 KommZG in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 GO und § 24 Abs. 3 der Verbandssatzung den Jahresabschluss 2019 in der öffentlichen Sitzung am 07.12.2020 fest und beschloss die Behandlung des Jahresergebnisses.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde veröffentlichte nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 17.02.2021, Nr. 7 das Ergebnis des Jahresabschlusses des AmperVerbandes für das Wirtschaftsjahr 2019.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Jahr 2019 werden gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 06.04.2021 bis einschließlich 20.04.2021 in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, Zimmer 1.36, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Olching, den 24.02.2021

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.